



EINWOHNERGEMEINDE LAUFING

Verordnung vom 2. November 2020

betr. den

Laufner Preis

Der Stadtrat, gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Laufen verleiht den Laufner Preis.

§ 2 Zweck

Der Preis dient der Anerkennung und sowie der Förderung von Freiwilligenarbeit in der Stadt Laufen.

§ 3 Nomination

¹ Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre für herausragende, ehrenamtliche Leistungen von sog. «stillen Helden» in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Freiwilligen- und Vereinsarbeit verliehen. Sie richtet sich an Einzelpersonen und Vereine mit einem starken Bezug zu der Stadt Laufen.

² Die Nomination erfolgt durch die Jury «Laufner Preis».

§ 4 Jury

¹ Die Jury umfasst fünf Mitglieder und besteht aus Vertretern des Stadtrats sowie weiteren Persönlichkeiten mit Bezug zu Sport, Kultur, Soziales, Freiwilligen- und Vereinsarbeit.

² Die Jury sammelt über das Jahr Informationen über mögliche Preisträger und einigt sich jeweils auf einen Preisträger.

³ Die Jurymitglieder werden vom Stadtrat gewählt.

⁴ Die Jury wählt aus ihren Mitgliedern das Präsidium.

§ 5 Preisgeld

¹ Das Preisgeld wird jeweils im Budget eingestellt.

² Als symbolische Begleitung wird ein Kunstgegenstand mit einem Laufenstab verliehen. Dieser wird jeweils an den neuen Preisträger weitergegeben.

³ Preisträger werden mit einem Messingschild auf einen «Walk of Fame» verewigt.

§ 6 Preisverleihung

Der Preis soll an einem besonderen Anlass in würdiger Form verliehen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat sofort in Kraft.

Vom Stadtrat mit Beschluss 426 vom 2. November 2020 beschlossen.

Stadtrat Laufen

Präsident:



Pascal Bolliger

Stadtverwalter:



Walter Ziltner